SATZUNG
DES „SCHULFÖRDERVEREINS DES CJD-GYMNASIUMS VERSMOLD“ (SCHULFÖRDERVEREIN)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein des CJD-Gymnasiums Versmold“.

(2) Sitz des Vereins ist 33775 Versmold.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter der Registernummer VR 1035 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August - 31. Juli des Folgejahres).

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Schulförderverein des CJD-Gymnasiums Versmold verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist
a) die Unterstützung der Ausbildung und der Erziehung aller Schüler in Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
b) die ideelle und finanzielle Förderung des schulischen Lebens.

(3) Die Erfüllung dieser Zwecke wird verwirklicht insbesondere durch
a) finanzielle Unterstützung von Projekten und Anschaffungen, die von der Schule nicht getragen werden.
b) Durchführung von Veranstaltungen in Kooperation mit der Schulleitung.
c) Zur Erfüllung seines Zweckes wird der Förderverein aus ordentlichen Beiträgen und aus Förderungsbeiträgen Mittel aufbringen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder.

(2) Mitglieder können werden
(a) Schülereltern oder Erziehungsberechtigte
(b) Volljährige Einwohner aus dem Einzugsgebiet der Lehranstalt
(c) Körperschaften öffentlich- und privatrechtlicher Art, juristische Personen, Betriebe und Vereine.

(3) Der Erwerb einer Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist.

(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

(7) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Fördervereins und muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (31.07. des jeweiligen Schuljahres) dem Vorsitzenden zugestellt

sein. Die Kündigung wird mit Ende des laufenden Schuljahres wirksam.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand des Fördervereins beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder aus anderen wichtigen Gründen.
Gegen den Ausschluss muss der Vorstand des Fördervereins dem Mitglied die Gelegenheit geben, schriftlich Einspruch zu erheben; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4
Beitragsleistungen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

(2) Alle Mitglieder können darüber hinaus freiwillige Förderungsbeiträge leisten, deren Höhe sie selbst bestimmen.

(3) Der Jahresbeitrag ist nach der Mitgliederversammlung fällig und muss bis zum 01.11. jeden Jahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

(5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 5
Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anregungen, die den Vereinszielen dienlich sind, zu geben und ihm Mängel vermeintlicher oder tatsächlicher Art mitzuteilen.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach außen hin werbend und fördernd für die Schule einzutreten, sowie für die Ausbreitung des Vereins und die Erreichung seiner Ziele zu wirken.

§ 6
Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand gemäß § 26 BGB
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7
Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

(1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

(2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 8
Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Reisekosten, Telefon usw.

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 9
Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der Monate August bis Oktober statt.

(3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mittels einer Einladung mindestens 8 Tage vorher per
a) Aushang am Infobrett des CJD Gymnasiums und
b) Notiz auf der Internetseite des CJD Gymnasiums bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird der Termin,
c) in der öffentlichen Presse (Haller Kreisblatt und Neue Osnabrücker Zeitung) bekannt gegeben und
d) per E-Mail an die Mitglieder geschickt.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zum 31. Juli des laufenden Jahres schriftlich Anträge zur Tagesordnung der kommenden Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

(5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und bei Terminbekanntgabe vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang am Infobrett des CJD Gymnasiums bekannt geben.

(7) Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag von einem Viertel der Anwesenden hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt, abgesehen in den Fällen zu § 20 (Auflösung) und bei Satzungsänderungen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10
Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese durch eine Minderheit der Mitglieder (mindestens 20%) beantragt wird. Der Vorstand soll innerhalb von 4 Wochen einen Termin bekannt geben.

(2) Es gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 11
Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
   a) Jahresbericht des Vorstands
   b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
   c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (alle drei Jahre),
   d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
   e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
   f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
   g) Festsetzung der Jahresbeiträge.

§ 12
Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
   a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
   b) dem Kassenführer
   c) dem Schriftführer
   d) bis zu fünf Beisitzer

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wovon eins der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, sind vertretungsberechtigt.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.

(4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

(6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstandsvorsitzende ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall

auf das laufende Geschäftsjahr beschränkt und wird mir der regulären Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

(7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und außen, ferner die Vorbereitung und Ausführung aller satzungsmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse.

(3) Der (die) Schulleiter(in) und der (die) Schulpflegschaftsvorsitzende können zu allen Sitzungen des Vorstands als Gäste eingeladen werden.

(4) Der Vorstandsvorsitzende
a) Er beruft nach Bedarf den Vorstand zu Sitzungen und die Mitglieder zu Versammlungen ein. Er führt den Vorsitz.
b) Bei allen vom Verein zu leistenden Ausgaben prüft er die Rechnungen und zeichnet sie ab.

(5) Der Kassenführer
a) Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und aller laufenden Geldgeschäfte.
b) Auszahlungen leistet er nur nach Abzeichnung der Rechnungen oder nach anderen schriftlichen Ermächtigungen durch den Vorsitzenden.
c) Er ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des Vorsitzenden, mindestens aber am Schluss jedes Geschäftsjahres Rechnung zu legen und den vom

Vorstand bestellten Kassenprüfern Einsicht in die Kassenbücher und Belege zu gewähren.

(6) Der Schriftführer
Er fertigt Niederschriften über alle Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen an, ferner unterstützt er den Vorsitzenden beim Schriftverkehr des Vereins.

§ 14
Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 15
Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Gleiches gilt bei Wahlen.

(3) Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

§ 16
Protokolle

(1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§ 17
Satzungsänderung und Zweckänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18
Ausschüsse

(1) Zur Behandlung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden, die ihre Geschäftsordnung selbst bestimmen.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

(3) Alle Ausschussbeschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 19
Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt an andere als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden, der oben genannten Personen aus dem Verein, hinaus.

§ 20
Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 21
Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr.

(2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstandsvorsitzende ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

(3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

(4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen / Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(5) Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vereinsvorstand zu unterrichten.

§ 22
Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von

14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen auch in diesem Falle keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23
Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.10.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Versmold, den 28.10.2021

Unterschriften der Vorstandsmitglieder